jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1960/1/27 5Ob37/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1960

Norm

ZPO §240 Abs3
ZPO §477 Abs1 Z2

Kopf

SZ 33/12

Spruch

Der Nichtigkeitsgrund der nicht gehörigen Gerichtsbesetzung wird durch die Rechtskraft der Entscheidung geheilt.

Entscheidung vom 27. Jänner 1960, 5 Ob 37/60.

I. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien; II. Instanz:

Oberlandesgericht Wien.

Text

Der Konkurskommissär hatte zunächst mit Beschluß ausgesprochen, daß das Zwangsausgleichsverfahren eingestellt und das Konkursverfahren fortgesetzt werde. Das Rekursgericht wies einen vom Gemeinschuldner dagegen erhobenen Rekurs als verspätet zurück und erwähnte in der Begründung, daß der erstinstanzliche Beschluß richtig vom Senat zu fassen gewesen wäre. Daraufhin wiederholte das Konkursgericht die Entscheidung des Konkurskommissärs. Gegen diesen Beschluß erhoben die beiden Konkursgläubigerinnen Rosa E. und Paula O. gemeinsam Rekurs.

Aus Anlaß dieses Rekurses hob das Rekursgericht den Beschluß des Konkursgerichtes als nichtig auf. Wenn der ursprüngliche Beschluß auch nicht vom Konkurskommissär, sondern vom Konkursgericht zu fassen gewesen wäre, sei er doch in Rechtskraft erwachsen. Er stehe daher der Erlassung des inhaltlich gleichen Beschlusses des Konkursgerichtes im Wege, zumal ihn auch das Rekursgericht nicht behoben, sondern nur auf sein nicht richtiges Zustandekommen hingewiesen habe.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Rekurs der Konkursgläubigerin Rosa E. nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Es ist davon auszugehen, daß der Beschluß des Konkurskommissärs in Rechtskraft erwachsen ist. Das Rekursgericht hatte auch anläßlich des vom Gemeinschuldner dagegen erhobenen Rekurses keine Möglichkeit, ihn zu beheben, da die verspätete Erhebung des Rechtsmittels eine sachliche Prüfung des angefochtenen Beschlusses ausschloß. Nach dem in unserer Prozeßordnung verankerten Grundsatz der Einmaligkeit darf das Gericht die einmal gefällte

Entscheidung weder wiederholen noch aufheben noch abändern. Nur dann wäre die Behebung des Beschlusses des Konkursgerichtes nicht gerechtfertigt, wenn sich der Beschluß des Konkurskommissärs als ein Nichtbeschluß darstellte. Das ist aber nicht der Fall.

Abgesehen von jenen Nichtigkeiten, welche gemäß § 529 ZPO. mit Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden können, werden alle übrigen Nichtigkeiten, somit auch die der nicht gehörigen Besetzung des Gerichtes, durch die Rechtskraft der Entscheidung geheilt (vgl. SZ. XX 47). Der Beschluß des Konkurskommissärs blieb daher mit allen seinen Rechtswirkungen bestehen und verhinderte die neuerliche Fassung desselben Beschlusses durch das Konkursgericht. Dies war gemäß § 240 Abs. 3 ZPO. und § 172 KO. vom Rekursgericht von Amts wegen zu berücksichtigen und mußte zur Aufhebung der Entscheidung des Konkursgerichtes wegen Nichtigkeit führen.

Anmerkung

Z33012

Schlagworte

Besetzung, nicht gehörige - des Gerichtes, Heilung durch Rechtskraft, Heilung von Nichtigkeiten durch Rechtskraft, Nichtigkeit, nicht gehörige Besetzung des Gerichtes, Heilung durch, Rechtskraft, Rechtskraft, Heilung von Nichtigkeiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:0050OB00037.6.0127.000

Dokumentnummer

JJT_19600127_OGH0002_0050OB00037_6000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at